

## Superminicomputer für physikalische Institute

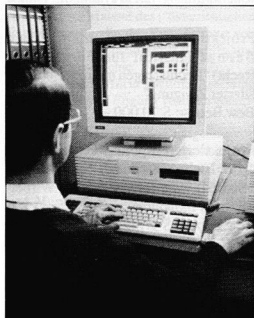
Am 13.12.1988 wurde an den Instituten der Fachgruppe Physik der Karl-Franzens-Universität Graz von der Firma Apollo eine "DN 10020" installiert. Die DN 10020 ist der erste in Österreich ausgelieferte Superminicomputer dieses Typs und ist der derzeit schnellste Computer

Österreichs. Seine Spitzenrechnerleistung beträgt ein 1400-faches eines handelsüblichen PC's und ein 40 bis 60-faches von Großrechnern, wie sie in vielen EDV-Zentren großer Betriebe und an den Universitäten bisher eingesetzt wurden.

Mit der Anschaffung dieser Rechenanlage und damit verbundener EDV-Arbeitsstationen können an der KFUG rechenintensive Forschungsprojekte, die bisher nur im Ausland möglich waren, durchgeführt werden und damit die internationale Konkurrenzfähigkeit der hiesigen Forschungsarbeit beträchtlich gesteigert werden. Mit diesem Supercomputer der physikalischen Institute werden unter anderem supraleitende Keramiken, elektronische Bauelemente, leitende Polymere, sowie aktuelle Probleme der Elementarteilchenphysik und Astronomie, die von großem internationalen Interesse sind, untersucht werden. Mit der Instal-

lation der Apollo DN 10020 hat sich Graz zum Supercomputer-Zentrum Österreichs entwickelt.

Die Apollo DN 10020 wird in ein Datenetz eingegliedert, das an der KFUG im Aufbau begriffen ist. Damit ist eine gemeinsame und effiziente Nutzung für Forschung und Entwicklung ermöglicht. Der Kauf des Superrechners und anderer Komponenten des Hochleistungsnetzes im Bereich der physikalischen Institute der KFUG wurde durch das Ministerium sowie - das Netz betreffend - eine Spende der Fa. Eichman möglich gemacht.



## UOG-Novelle Medizin in Kraft getreten

Seit 1. Jänner 1989 ist die UOG-Novelle Medizin in Kraft. Mit der Beschlußfassung des Nationalrats ist der vorläufige Abschluß einer mehrere

Jahre dauernden Diskussion über die Neuordnung der Struktur des klinischen Bereichs der Medizinischen Fakultäten erreicht worden.

Die wesentlichen Inhalte der neugestalteten Sonderbestimmungen des UOG für den Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultäten sind:

- Möglichkeit der Gliederung von Universitätskliniken und Klinischen Instituten in Klinische Abteilungen, wobei dem Leiter einer Klinischen Abteilung die (End-)Verantwortung für die zu erfüllenden ärztlichen Aufgaben der Klinischen Abteilung zukommt.
- Für die Funktion des Leiters einer Klinischen Abteilung kommen Ordentliche oder Außerordentliche Universitätsprofessoren in Frage, letztere jedoch nur dann, wenn der Ernennungsvorschlag analog dem in einem Berufungsverfahren (d.h. in der Regel alsTERNvorschlag) erstattet wurde.

- Wahl des Klinik(Instituts)vorstands von in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätskliniken und Klinischen Instituten aus dem Kreis der Leiter der Klinischen Abteilungen für eine Funktionsperiode von fünf Jahren.
- Möglichkeit der Zusammenfassung von zwei oder mehreren Kliniken oder Instituten des Klinischen Bereichs zu Fachbereichen mit den Organen Fachbereichsvorsitzender und Fachbereichskonferenz zwecks Koordinierung der ärztlichen Weiterbildung und Sicherstellung des Unterrichts- und Prüfungsbetriebs.
- Möglichkeit zur Errichtung von gemeinsamen Einrichtungen an Universitätskliniken und Instituten Medizinischer Fakultäten zur Erfüllung medizinischer Forschungs- und

Lehraufgaben und/oder ärztlicher Aufgaben.

- Möglichkeit zur Verleihung der Bezeichnung "Lehrkrankenhaus" für nichtuniversitäre Krankenanstalten, die ständig in den studentischen praktisch-medizinischen Unterricht eingebunden sind.
- Regelungen über die Vorlage und Evaluierung von Arbeitsberichten der Kliniken und Institute Medizinischer Fakultäten.

Den durch die mit dieser UOG-Novelle geänderten Bestimmungen über die ärztliche Verantwortlichkeit für die Belange einer Klinischen Abteilung wurde durch eine gleichzeitige Änderung des Krankenanstaltengesetzes Rechnung getragen.

JPM